

# WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (WVS)

## Inhaltsverzeichnis

### I Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

### II Anschluss und Benutzung

- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Grundstücksanschluss
- § 5 Wasserverbrauchsanlagen
- § 5 a Inbetriebsetzung der Wasserverbrauchsanlage
- § 5 b Überprüfung der Wasserverbrauchsanlage
- § 6 Art der Versorgung
- § 7 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 8 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 9 Verjährung von Schadensersatzansprüchen
- § 10 Messeinrichtungen
- § 10 a Ablesen
- § 11 Einstellen der Versorgung

### III Abgaben und Kostenerstattung (Kostendeckung)

- § 12 Wasserbeitrag
- § 13 Grundstücksfläche
- § 14 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten
- § 15 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB
- § 16 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich
- § 17 Nutzungsfaktor in Sonderfällen
- § 18 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 19 Entstehen der Beitragspflicht
- § 20 Ablösung des Wasserbeitrags
- § 21 Beitragspflichtige, öffentliche Last
- § 22 Vorausleistungen
- § 23 Fälligkeit
- § 24 Grundstücksanschlusskosten
- § 25 Benutzungsgebühren
- § 26 Zählermiete
- § 27 Gebührensätze bei Baumaßnahmen und anderen vorübergehenden Zwecken
- § 28 Vorauszahlungen
- § 29 Verwaltungsgebühren

§ 30	Entstehen der Gebührenpflicht
§ 31	Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
§ 32	Gebührenpflichtige
§ 33	Umsatzsteuer

#### **IV Mitteilungspflichten, Betriebsstörungen, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten**

§ 34	Mitteilungspflichten
§ 35	Zwangsmittel
§ 36	Ordnungswidrigkeiten
§ 37	Übergangsregelungen
§ 38	Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 30-32, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus in der Sitzung am 05.02.2020 folgende

## **WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (WVS)**

beschlossen.

### **I - Allgemeines**

#### **§1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Bad Soden am Taunus - Eigenbetrieb Stadtwerke -, nachstehend Stadtwerke genannt, betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Die Stadtwerke bestimmen Art und Umfang dieser Anlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- (1) Wasserversorgungsanlage - Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen ab Wassergewinnungsanlage bzw. Einspeiseort aus fremden Versorgungsunternehmen, Wasseraufbereitungsanlagen, Druckerhöhungsanlagen, Hochbehälter einschließlich Pumpwerke.  
Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadtwerke zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beitragen.
- (2) Anschlussleitung - die Wasserleitung einschließlich Anbohrschelle, Anschlussformstück mit integriertem Anschlussschieber von der Versorgungsleitung ab bis einschließlich Messeinrichtung der Stadtwerke.
- (3) Messeinrichtung - bestehend aus Absperrventil, Wasserzähler mit Befestigungsbügel, KfR-Ventil (kombiniertes Freistromventil mit integriertem Rückflussverhinderer - Hauptabsperrvorrichtung) ggf. einschl. Wasserzählerschacht oder -schrank.
- (4) Wasserverbrauchsanlage - die Wasserleitungen auf dem Grundstück selbst ab Messeinrichtung der Stadtwerke sowie die sonstigen Wasserverbrauchseinrichtungen auf dem Grundstück.
- (5) Anschlussnehmer (-inhaber) - Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

- (6) Wasserabnehmer - alle zur Entnahme von Trinkwasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter usw.) sowie alle, die der Wasserversorgungsanlage Trinkwasser entnehmen.
- (7) Grundstück - das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

## **II - Anschluss und Benutzung**

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Anschlussnehmer(-inhaber), auf deren Grundstücken Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, haben die Pflicht, diese Grundstücke an die Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn sie durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Trinkwasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken. Es bedarf eines schriftlichen Antrages an die Stadtwerke. Die Erteilung der Genehmigung und Inbetriebnahme durch die Stadtwerke setzt voraus, dass der Anschlussnehmer einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Wasserverbrauchsanlagen auf seinem Grundstück den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (z.B. DVGW-Bescheinigung).
- (3) Die Stadtwerke räumen dem Wasserabnehmer im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Dies bezieht sich ausschließlich auf Brauchwasser zur Gartenbewässerung, zur WC-Spülung, zum Putzen, zum Wäschewaschen.
- (4) Der Anschlussnehmer(-inhaber) hat den Stadtwerken vor der Errichtung einer Brauchwasseranlage schriftlich Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Brauchwasseranlage keine Rückwirkungen auf die Wasserverbrauchsanlage und die Wasserversorgungsanlage eintreten können und das Brauchwasser - mit Ausnahme das für die Gartenbewässerung - über einen geeichten und beglaubigten Sonderwasserzähler gemessen wird.

### **§ 4 Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück, für das ein Anschlusszwang nach § 3 Abs. 1 besteht, ist gesondert und auf kürzestem Wege an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen.  
Die Herstellung, Erneuerung und jede Änderung der Anschlussleitung bedürfen der Genehmigung durch die Stadtwerke. Für den Antrag sind die bei den Stadtwerken erhältlichen Vordrucke zu verwenden.  
Die Stadtwerke können Ergänzungen zu den vorgelegten Unterlagen und andere Nachweise zu Lasten des Anschlussnehmers verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist.
- (2) Die Anschlussleitung darf nicht überbaut oder mit Bäumen und Großsträuchern überpflanzt werden.

Die Anschlussleitung darf nicht über ein anderes Grundstück geführt und an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden oder über ein anderes Grundstück mit Frischwasser erschlossen werden. Das gilt auch dann, wenn diese anderen Grundstücke im Eigentum des Anschlussnehmers des schon angeschlossenen Grundstückes stehen.  
Für Hinterliegergrundstücke können auf Antrag Ausnahmen nur gestattet werden, wenn die Einrichtung, Benutzung und Unterhaltung der Anschlussleitung und der sich anschließenden Wasserverbrauchsanlage durch Grunddienstbarkeiten oder Baulasteintragung gesichert sind.

- (3) Die Stadtwerke bestimmen Lage, Art und Trasse und lichte Weite der Anschlussleitung nach den Grundstücksverhältnissen und der Lage der Wasserversorgungsanlage. Jedes Grundstück erhält nur einen Anschluss. Ausnahmen vom Satz 2 bedürfen der Genehmigung durch die Stadtwerke.
- (4) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke im Sinne von § 2 Abs. 7 geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (5) Jede Änderung der Nutzung bzw. Ausnutzung des Grundstückes berechtigen die Stadtwerke zur Überprüfung der Anschlussleitung. Anschlussleitungen, die nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, sind zu erneuern.
- (6) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von den Stadtwerken oder eines von ihr beauftragten Unternehmers hergestellt, erneuert, verändert, repariert, unterhalten oder beseitigt. Für die Kostenerstattung gilt § 24 dieser Satzung. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einwirken oder einwirken lassen.
- (7) Unabhängig der Vorgaben in Abs. 6 können die Stadtwerke auf Antrag zulassen, dass die Erdarbeiten auf dem Grundstück vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten durchgeführt werden. Die Leitungsverlegung und die erforderliche Leitungsummantelung mit Sand erfolgt durch die Stadtwerke oder eines von ihr beauftragten Unternehmers nach den Bestimmungen des § 24 dieser Satzung.
- (8) Die Einführung der Anschlussleitung in das Gebäude oder bei einem Wasserzählerschacht gem. § 10 Abs. 2 in das Grundstück wird von den Stadtwerken ca. 1 m über Geländeniveau zu Lasten des Grundstückseigentümers vermarkt.

## **§ 5**

### **Wasserverbrauchsanlagen**

- (1) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten, erweitert und betrieben werden. Nichtmetallische Werkstoffe (Kunststoffe) sind uneingeschränkt für die Trinkwasser-Installation geeignet, sofern sie ein DIN/DVGW-Kennzeichen tragen, der Leitlinie zur hygienischen Beurteilung von organischen Materialien im Kontakt mit Trinkwasser (KTW-Leitlinie) und die Prüfkriterien des DVGW-Arbeitsblattes W 270 erfüllen.  
Nichtrostender Stahl, innenverzinnertes Kupfer und schmelztauchverzinkte Eisenwerkstoffe sind uneingeschränkt als Materialien für die Trinkwasser-Installation geeignet, sofern sie das DVGW-Prüfzeichen aufweisen.  
Kupfer kann auf Grund der chemischen Zusammensetzung des Trinkwassers nur beschränkt für die Trinkwasser-Installation verwendet werden. Anhaltspunkte über die Einsatzgebiete liefern die jährlich veröffentlichten Trinkwasseranalysen.  
  
Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch dafür zugelassene Fachfirmen ausgeführt werden. Als Anhaltspunkt hierfür dient das Installateur-Verzeichnis der Stadtwerke.
- (2) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Während der kalten Jahreszeit haben alle Wasserabnehmer auf dem Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen.
- (3) Erweiterungen und Änderungen der Wasserverbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind, soweit sich Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht, den Stadtwerken schriftlich mitzuteilen.

**§ 5 a**  
**Inbetriebsetzung der Wasserverbrauchsanlage**

- (1) Jede Inbetriebsetzung der Wasserverbrauchsanlage ist bei den Stadtwerken zu beantragen.
- (2) Die Stadtwerke oder dessen Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlage auf Kosten des Anschlussnehmers nach Vorlage der Abnahmebescheinigung durch das Installationsunternehmen (Bauleiterbescheinigung) an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.

**§ 5 b**  
**Überprüfung der Wasserverbrauchsanlage**

- (1) Die Stadtwerke sind berechtigt aber nicht verpflichtet, die Wasserverbrauchsanlage zu überprüfen. Sie haben den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und können deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die Stadtwerke berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben sind sie hierzu verpflichtet.
- (3) Eine vertragliche oder deliktische Haftung der Stadtwerke wird durch die Überprüfung und den Anschluss der Wasserverbrauchsanlage an die Wasserversorgungsanlage nicht begründet. Die Stadtwerke haften ausnahmsweise für Personenschäden, die dem Abnehmer aus einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung der Hinweispflicht nach § 5 b (1) Satz 2 dieser Satzung durch ihre Organe, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen entstehen.

**§ 6**  
**Art der Versorgung**

- (1) Das Wasser muss den für Trinkwasser geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Stadtwerke sind verpflichtet, das Wasser mit einem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie sind berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die Verpflichtungen nach Abs. 1 hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

**§ 7**  
**Umfang der Versorgung,  
Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

- (1) Die Stadtwerke sind verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
  - a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
  - b) soweit und solange die Stadtwerke an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadtwerke haben jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

- (3) Die Stadtwerke haben die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadtwerke dies nicht zu vertreten haben oder
  2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## **§ 8**

### **Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haften die Stadtwerke aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
- a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von den Stadtwerken oder einem ihrer Bediensteten oder ihrem Erfüllungsgehilfen oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  - b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadtwerke oder eines ihrer Bediensteten oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadtwerke oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche anzuwenden, die gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Die Stadtwerke sind verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 € (netto).
- (4) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich den Stadtwerken mitzuteilen. Kommt der Wasserabnehmer dieser Obliegenheit nicht nach, verliert er seinen Anspruch auf Schadenersatz gegen die Stadtwerke, es sei denn, das Unterbleiben der Mitteilung hatte weder Einfluss auf die Feststellung des schädigenden Ereignisses noch auf den Umfang des eingetretenen Schadens.

## **§ 9**

### **Verjährung von Schadensersatzansprüchen**

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 8 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

## **§ 10 Messeinrichtungen**

- (1) Die Stadtwerke ermitteln die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 und 4 und bestimmen deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Dieser ist unmittelbar nach der Hauseinführung, maximal jedoch 2 m dahinter, festgelegt.

Als Messeinrichtungen können auch bidirektionale Funkmessgeräte installiert werden. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen.

- (2) Die Stadtwerke verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung von den Stadtwerken oder einem von ihnen beauftragten Unternehmer herstellen oder anbringen lässt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Grundstückes mit einer Anschlussleitung erfolgt, die unverhältnismäßig lang ist (über 15 m, gemessen ab Grundstücksgrenze bis Hauseinführung) oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden kann oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist
4. die Anschlussleitung überbaut ist oder überbaut werden soll.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird. Der Wasserzählerschacht darf nur in begründeten Ausnahmefällen mehr als 2 m hinter der Grundstücksgrenze errichtet werden.

In Wasserzählerschächte dürfen keine Abwasseranlagen durchgeführt werden. Entsprechend nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgebildete Schächte werden in angemessener Frist, spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Aufforderung durch die Stadtwerke, durch diese zu Lasten des Anschlussnehmers umgebaut.

- (3) Die Messeinrichtung ist vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser, Niederschlagswasser und Grundwasser zu schützen.
- (4) Der Anschlussnehmer kann von den Stadtwerken die Nachprüfung des Wasserzählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen den Stadtwerken zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.
- (5) Die Wasserzähler werden von den Stadtwerken oder von einem von ihnen beauftragten Unternehmen beschafft, ein- und ausgebaut, erneuert, unterhalten und geeicht. Die jeweiligen tatsächlichen Ein- und Ausbaurückstellungen für die Zähler gehen zu Lasten der Stadtwerke. Hierfür erheben die Stadtwerke eine Zählermiete (§ 26). Bei einem Frostschaden des Wasserzählers gehen sämtliche Aufwendungen zu Lasten des Anschlussnehmers.
- (6) Bei Austausch des Wasserzählers beträgt die Widerspruchsfrist gegen den dabei festgestellten Zählerstand 14 Tage. Eine gewünschte Überprüfung des ausgetauschten Wasserzählers muss ebenfalls innerhalb dieser Frist beantragt werden.

## **§ 10a Ablesen**

- (1) Die Wasserzähler werden von den Stadtwerken oder von einem von ihnen beauftragten Unternehmen oder nach Aufforderung der Stadtwerke vom Anschlussnehmer zum Zwecke der Gebührenerhebung nach § 25 Abs. 1 abgelesen. Die Wasserbenutzungsgebühren richten sich ausschließlich nach dem Hauptwasserzähler am Ende der Anschlussleitung.



- (2) Die Stadtwerke können die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Stadt liest die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen aus:
1. Zum Ende eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauchs.
  2. Die Ablesung erfolgt zwischen dem 1.12. des laufenden und dem 31.01. des folgenden Kalenderjahres.
  3. Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
  4. Für die Prüfung der Funktionstüchtigkeit des Wasserzählers kann im Bedarfsfall ein Test unterjährig ausgeführt werden.
- (3) Die Stadtwerke erheben folgende Daten über die bidirektionalen Wasserzähler:
- Zählernummer
  - Zählertyp
  - Konfiguration/Software/Version
  - Batteriekapazität
  - Betriebsstunden
  - Datum
  - Uhrzeit
  - Jahresverbrauch auf Basis von Monatswerten
  - Trockenlauf
- (4) Die Sicherheit der von Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:
1. Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen.
  2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Stadtwerke oder durch die von den Stadtwerken beauftragte Dritte.
  3. Die Datenübertragung hat den datenschutzrechtlichen Voraussetzungen des § 66 HDSIG (Hessisches Datenschutz- und Informationsgesetz) zu entsprechen.
  4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten hat den datenschutzrechtlichen Voraussetzungen des § 3 HDSIG (Hessisches Datenschutz- und Informationsgesetz vom 25.05.2018 –GVBl. 2018, S.82) und dem Artikel 6 DSGVO (Datenschutz-Grundordnung der EU) zu entsprechen.
  5. Die Stadtwerke sind verpflichtet, die von der Datenverarbeitung betroffenen Wasserabnehmer nach Artikel 13 ff DSGVO über die eingesetzte Funktechnik, den Prozess der Datenverarbeitung und der personenbezogenen Daten zu informieren.
  6. Der Anschlussnehmer ist im Sinne von Artikel 11 DSGVO und Artikel 14 DSGVO verpflichtet, die Datenschutz-Bestimmungen der Stadtwerke gem. Punkt 5 den Wasserabnehmern seines vermieteten Objektes zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Der Zutritt zu der Messeinrichtung, das Ablesen des Wasserzählers sowie der Ein-, Aus- und Wiedereinbau des Zählers muss jederzeit und ohne Erschwernisse möglich sein.

## **§ 11 Einstellen der Versorgung**

- (1) Die Stadtwerke können die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - c) den Wasserverlust bei einer Leckage der Anschlussleitung zu minimieren. Hierbei ist, soweit möglich, von den Stadtwerken eine Notwasserversorgung für die Zeit der Rohrbruchbehebung zu erstellen.

- d) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt, der Stadtwerke oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen und angemahnten Gebührenschild sind die Stadtwerke berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke können mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

### **III - Abgaben und Kostenerstattung (Kostendeckung)**

#### **a) Beiträge**

#### **§ 12 Wasserbeitrag**

- (1) Die Stadtwerke erheben zur Deckung des Aufwands für die Herstellung und Anschaffung (Schaffung) der Wasserversorgungsanlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 13) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 14 bis 17).
- (2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an die Wasserversorgungsanlagen 14,71 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche. Der Beitrag beinhaltet die gesetzliche Mehrwertsteuer.

#### **§ 13 Grundstücksfläche**

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 12 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes grundsätzlich die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige (wasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzungsfestsetzung bezieht; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt
- a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
- b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die – aus der Sicht des Innenbereichs – dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Wasserversorgungsanlage verlegt ist).  
Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (wasserversorgungsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Nutzung zu berücksichtigen, sofern diese Fläche dem Innenbereich angehört. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.  
Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15 m nicht überschreiten.  
Bei in den Außenbereich hinausgehender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (wasserversorgungsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich

(aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare) oder sonstiger (wasserversorgungsrechtlich relevanter) Weise genutzte Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - in Ansatz gebracht wird.

- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte, aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 50 m – vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen.  
Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

## **§ 14 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten**

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,75
e) bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um	0,25

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe oder Traufhöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
  - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,00,
  - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,00, für die Restfläche 0,10,
  - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,50,
  - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,10,
  - f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,50,

- g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor.

- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe oder der Baumassenzahl, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 16 entsprechend.

### **§ 15**

#### **Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB**

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 14 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 16 anzuwenden.

### **§ 16**

#### **Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich**

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.  
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe; geteilt durch 3,5 für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 14 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z.B. Festplatz u.Ä.), gilt 0,50,
  - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
  - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,00, für die Restfläche 0,10,
  - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,50,
  - e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor.

### **§ 17**

#### **Nutzungsfaktor in Sonderfällen**

- (1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,50 (bezogen auf die gemäß § 13 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).
- (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 13 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 16 Abs. 1 bis 3. Für die Restfläche gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 14 bis 16 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend (bezogen auf die gemäß § 13 Abs. 2 b) Satz 5 ermittelte Grundstücksflächen).

## **§ 18**

### **Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in wasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

## **§ 19**

### **Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Eine Beitragspflicht für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. Im Falle einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.

## **§ 20**

### **Ablösung des Wasserbeitrags**

Vor der Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 21**

### **Beitragspflichtige, öffentliche Last**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

## **§ 22**

### **Vorausleistungen**

- (1) Die Stadtwerke können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Wasserversorgungsanlage(n) begonnen wird.

- (2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

### **§ 23 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **b) Kostenerstattung**

### **§ 24 Grundstücksanschlusskosten**

- (1) Der Aufwand für die erstmalige Herstellung der Anschlussleitung ist den Stadtwerken in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Aufwand für die Erneuerung, Änderung, Reparatur, Unterhaltung oder Beseitigung (Stilllegung) der Anschlussleitung ist den Stadtwerken in der tatsächlich entstehenden Höhe zu erstatten, sofern die Maßnahme durch eine bauliche Maßnahme auf dem Grundstück oder durch Antrag des Anschlussnehmers ausgelöst wird.
- (3) Den Aufwand für die Reparatur, Unterhaltung bei einem Rohrbruch der Anschlussleitung innerhalb der öffentlichen Flächen tragen die Stadtwerke, innerhalb des Grundstückes der Anschlussnehmer.  
Sollte im Rahmen eines Wasserrohrbruches das Erfordernis nach Herstellung eines Wasserzählerschachtes nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 gegeben sein, ist der Aufwand den Stadtwerken in der tatsächlich entstehenden Höhe zu erstatten.
- (4) Der Aufwand für die Unterhaltung und Reparatur eines Wasserzählerschachtes ist den Stadtwerken in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Den Aufwand für die Erneuerung, Änderung, Reparatur, Unterhaltung oder Beseitigung (Stilllegung) der Anschlussleitung innerhalb der öffentlichen Fläche im Rahmen einer städtischen Tiefbaumaßnahme tragen die Stadtwerke bzw. bei Vorhandensein eines Wasserzählerschachtes bis zu diesem. Die Kosten innerhalb des Grundstückes trägt ansonsten der Anschlussnehmer.
- (6) Die Erstattungsansprüche der Maßnahmen unter Abs. 1 - 5 entstehen mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; sie werden einen Monat nach Bekanntgabe der Bescheide fällig.
- (7) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (8) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf diesem, bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

#### **c) Gebühren**

### **§ 25 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadtwerke erheben zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage.

- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m<sup>3</sup>) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird den Stadtwerken bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu der Messeinrichtung verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtung aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzen die Stadtwerke den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 2,23 € (netto).

## § 26 Zählermiete

- (1) Die Zählermiete (netto) beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat

a)

- bei Hauswasserzählern (Analog)
 

3/4"	Qn	2,5 m <sup>3</sup> /h	2,64 €
1"	Qn	6 m <sup>3</sup> /h	3,93 €
1 1/2"	Qn	10 m <sup>3</sup> /h	4,67 €
  
- bei Großwasserzählern (Analog)
 

DN 50	Qn	15 m <sup>3</sup> /h	25,09 €
DN 65	Qn	25 m <sup>3</sup> /h	29,01 €
DN 80	Qn	40 m <sup>3</sup> /h	31,10 €
  
- bei Verbundwasserzählern (Analog)
 

DN 50	Qn	15 m <sup>3</sup> /h	25,09 €
DN 80	Qn	40 m <sup>3</sup> /h	31,10 €
DN 100	Qn	60 m <sup>3</sup> /h	34,64 €
DN 150	Qn	150 m <sup>3</sup> /h	45,66 €

b)

- bei Hauswasserzählern (Funk)
 

3/4"	Qn	2,5 m <sup>3</sup> /h	2,62 €
1"	Qn	6 m <sup>3</sup> /h	2,88 €
1 1/2"	Qn	10 m <sup>3</sup> /h	3,62 €
  
- bei Großwasserzählern (Funk)
 

DN 50	Qn	15 m <sup>3</sup> /h	25,04 €
DN 65	Qn	25 m <sup>3</sup> /h	28,95 €
DN 80	Qn	40 m <sup>3</sup> /h	31,04 €

- (2) Die Abgabepflicht entsteht mit Einbau des Wasserzählers, ggfs. anteilig nach Kalendermonaten bei einer Erstausrüstung bzw. Eigentümerwechsel.
- (3) Wird die Wasserlieferung durch die Stadtwerke unterbrochen (z. B. wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus anderen Gründen), so wird für die voll ausfallenden Kalendermonate keine Zählermiete berechnet.

## § 27 Gebührensätze bei Baumaßnahmen und anderen vorübergehenden Zwecken

- (1) Für das bei der Herstellung von Hoch- und Tiefbauten und dergleichen verwendete Wasser (Bauwasser) wird die Benutzungsgebühr nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes nur dann berechnet, wenn der Wasserverbrauch ausnahmsweise nicht durch Wasserzähler gemessen wird.
- (2) Als Pauschalverbrauch werden zugrunde gelegt

- a) bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 m<sup>3</sup> umbauten Raumes (einschließlich Keller- und Untergeschoss sowie ausgebauten Dachräumen)  
15 m<sup>3</sup> Wasser

Werden Fertigbauten errichtet, wird der umbaute Raum des Kellergeschosses mit einem Zuschlag von 10 % der Pauschale zugrunde gelegt;

- b) bei Beton- und Backsteinbauten, soweit sie nicht unter Ziff. a) fallen, für je angefangene 10 m<sup>3</sup> Beton und Mauerwerk  
1 m<sup>3</sup> Wasser
- c) Bei Verwendung von Fertigbeton kann der Wasserverbrauch nach Ziff. a) und b) bis zu 50 % ermäßigt werden.

- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird - soweit er nicht durch Wassermessung feststellbar ist - durch die Stadtwerke nach Erfahrungswerten geschätzt und im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Wasserabnehmer bindend festgelegt.

Die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Pauschalmengen bilden die Grundlage für die laufenden Wasserbenutzungsgebühren nach Maßgabe des § 25 Abs. 3.

Für die Überlassung eines Standrohres wird je Kalendertag eine Leihgebühr (netto) von 2,00 € (großer Anschluss) bzw. 1,50 € für den kleinen Anschluss erhoben; angefangene Tage gelten als volle Tage.

Die Gebühr ist ohne Rücksicht auf die Zeit der tatsächlichen Verwendung für jeden Kalendertag zu zahlen, solange das Standrohr dem Wasserwerk nicht zurückgegeben ist.

Als Sicherheitsleistung wird ein Betrag von 500,00 € (kleines Standrohr) bzw. 700,00 € für Standrohre mit C-Anschluss erhoben. Die Rückzahlung erfolgt nach Rückgabe des Standrohres sowie nach Zahlung der Leihgebühr. Bei eventuellen Beschädigungen an dem Standrohr, insbesondere an der Hydrantenfassung, sind die Reparaturkosten den Stadtwerken in vollem Umfang zu erstatten.

## **§ 28 Vorauszahlungen**

- (1) Die Stadtwerke können vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen, die nach dem Verbrauch des vorangegangenen Rechnungsjahres bemessen werden.
- (2) Statt Vorauszahlungen zu verlangen, können die Stadtwerke beim Anschlussnehmer einen Münzzähler einrichten, wenn er mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## **§ 29 Verwaltungsgebühren**

Verwaltungsgebühren (netto) werden von den Stadtwerken erhoben

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für die Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang  | 87,00 €  |
| 2. für die Prüfung der Bewässerungspläne und Genehmigung des Anschlusses bei Herstellung, Erneuerung, Änderung einschließlich Satzung und Bestandsplan | 167,00 € |
| 3. für die Genehmigung des Bauwasser-Anschlusses   | 87,00 €  |



- |  |          |
|--|----------|
| 4. für die verwaltungsmäßige Abwicklung des Anschlusses Herstellung/Erneuerung/Änderung- (Regiekosten) durch die Stadtwerke oder deren Beauftragte (§ 4)                         | 429,00 € |
| 5. für die Inbetriebnahme der Wasserverbrauchsanlage   | 60,00 €  |
| 6. für jede gewünschte Zwischenablesung von Wasser- oder Abwasserzählern einschließlich Verarbeiten der Daten im Gebührenwesen   | 66,00 €  |
| 6.1 wie vor, aber mittels Funkwasserzähler   | 54,00 €  |
| 6.2 für den zweiten und jeden weiteren Zähler  | 37,00 €  |
| 6.3 wie vor, aber mittels Funkwasserzähler   | 32,00 €  |
| 7. für jedes Einrichten eines Münzzählers  | 187,00 € |
| 8. Für weitere Amtshandlungen und Amtstätigkeiten werden Gebühren auf Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Soden am Taunus nach tatsächlichem Aufwand berechnet. |          |

### **§ 30 Entstehen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, in den Fällen des § 28 mit der betriebsfertigen Herstellung der Einrichtung der Wasserentnahme.
- (2) In den Fällen des unerlaubten Wasserverbrauchs entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der unerlaubten Entnahme.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, im Falle des § 27 mit dem Abbau der Wasserentnahmeeinrichtung.
- (4) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung.

### **§ 31 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden als Jahresgebühr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebühren aus einer Abrechnung für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühr für die über die Hauptmesseinrichtung bezogene Frischwassermenge wird als Vorauszahlung erhoben. Die Vorauszahlung beträgt ein Viertel der Jahresgebühr, die sich bei der letzten Abrechnung ergeben hat. Die Vorauszahlungen sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Sind für die Festsetzung von Vorauszahlungen keine Frischwassermengen zu ermitteln, werden diese nach dem Durchschnittsverbrauch, auch vergleichbarer Anschlussnehmer, geschätzt.
- (3) Bei Nachveranlagungen wird die Gebährensuld einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 32 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte, der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig.

- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Tritt während eines Erhebungszeitraumes ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges zu entrichten. Der Eigentumsübergang erfolgt immer nur zu einem Monatsersten.
- (4) Der Zeitpunkt des Eigentumsüberganges ist der Stadt unter Angabe der Zählerstände der Messvorrichtung einvernehmlich zwischen bisherigem und neuem Eigentümer bekannt zu geben.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 33 Umsatzsteuer**

Soweit Ansprüche der Stadtwerke der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten.

## **IV - Mitteilungspflichten, Betriebsstörungen, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 34 Mitteilungspflichten**

- (1) Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Wasserverbrauchsanlagen, die Entrichtung der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünften zu erteilen.
- (2) Der Wasserabnehmer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen des Trinkwassers oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.
- (3) Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich den Stadtwerken zu melden.
- (4) Änderungen im Grundstückeigentum bzw. Erbbaurecht sowie im Grundstücksschnitt sind den Stadtwerken vom bisherigen oder neuen Anschlussnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an der Wasserverbrauchsanlage vornehmen lassen will, hat dies den Stadtwerken rechtzeitig anzuzeigen.
- (6) Der Anschlussnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 35 Zwangsmittel**

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 36 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 2 seinen Trink- und/oder Betriebswasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 3 Abs. 3 gestattet ist;
  2. § 3 Abs. 4 u. § 31 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  3. § 4 Abs. 6 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie (einschließlich der Hauptabsperreinrichtung und der Messeinrichtung) einwirkt oder einwirken lässt;
  4. § 5 Abs. 2 Satz 1 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
  5. § 10 Abs. 3 die Messeinrichtung nicht vor Frost, Abwasser, Niederschlagswasser und Grundwasser schützt;
  6. § 10a Abs. 4 Nr. 6 wer seine Mieter nicht über die Datenschutz-Bestimmungen der Stadtwerke im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Funkwasserzählers informiert;
  7. § 34 Abs. 2 den Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen, Anschlussleitungen und Messeinrichtungen verweigert;
  8. § 34 Abs. 4 die Änderungen im Grundstückseigentum oder im Grundstückszuschnitt den Stadtwerken nicht unverzüglich schriftlich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 250,00 € bis 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Verursacher aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus.

## **§ 37 Übergangsregelungen**

Als Übergangsregelung zur Satzungsneufassung der Grundstücksanschlusskosten (§ 24 neu, § 25 alt) wird bestimmt, dass der Erstattungsanspruch abhängig von der Antragsstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme ist.

**§ 38**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.06.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung vom 08.03.2012 einschließlich ihrer 1. Änderungssatzung vom 08.11.2013, 2. Änderungssatzung vom 24.11.2016 und 3. Änderungssatzung vom 11.12.2017 außer Kraft.

Bad Soden am Taunus, 26.05.2020

Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus

Dr. Frank Blasch  
Bürgermeister

**Veröffentlichungsnachweis:**

Hiermit wird bescheinigt, dass die vorstehende Satzung am 29.05.2020 durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Bad Soden am Taunus unter <https://www.bad-soden.de/amtliche-bekanntmachungen/2020/24> mit einem Hinweis in den Zeitungen „RheinMainMedia“ amtlich bekannt gemacht worden ist.

Bad Soden am Taunus, 29.05.2020

Der Magistrat der Stadt  
Bad Soden am Taunus  
im Auftrag

Yvonne Achouri